

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Errichtung einer europäischen Agentur für handelspolitische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seinen Entschließungen vom 30. April 1974 und 3. März 1975 seinen Willen bekräftigt, einerseits die Ausnutzung des Schemas allgemeiner Präferenzen zu verbessern und andererseits aktiv zum Ausbau der Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern beizutragen. Zu diesem Zweck hat er die Kommission gebeten, ihm konkrete Vorschläge für die Durchführung der angenommenen Entschließungen zu unterbreiten.

Die angemessene Ausnutzung des Schemas allgemeiner Präferenzen der Gemeinschaft und die Wahrnehmung der Verantwortung der Gemeinschaft im Bereich der Absatzförderung zugunsten der Entwicklungsländer werfen Probleme auf, deren Umfang und Vielfalt mit dem erfaßten Handelsvolumen und den beteiligten Interessen zunehmen; es ist daher wichtig, daß die Ausführungsmaßnahmen, die in diesem Bereich in der Gemeinschaft und in den Entwicklungsländern zu treffen sind, unter optimalen Bedingungen durchgeführt werden.

Um die Tätigkeit der Kommission zu erleichtern und auf der Stufe der Ausführung die erforderliche

Elastizität sicherzustellen, ist eine Agentur für die handelspolitische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zu schaffen, eine dezentralisierte Einrichtung, die nach den üblichen Geschäftspraktiken unter der Aufsicht der Kommission und nach deren Weisungen handelt.

Im Vertrag sind die für die Errichtung dieser Agentur erforderlichen besonderen Befugnisse nicht vorgesehen.

Die Agentur wird im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften errichtet und handelt im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Maßgabe der Weisungen, die ihr von der Kommission erteilt werden; es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen gewisse allgemeine Bestimmungen Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Europäische Agentur für handelspolitische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern — nachstehend Agentur genannt — errichtet.

Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit.

Die Agentur erhält in allen Mitgliedstaaten die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen zuerkannt ist. Sie übt ihre Tätigkeit ausschließlich im allgemeinen Interesse aus. Die Agentur verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die Agentur handelt nach den üblichen Geschäftspraktiken.

Der Sitz der Agentur ist Brüssel.

Artikel 2

Die Agentur soll die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern durch konkrete Maßnahmen erleichtern.

- Im Bereich der allgemeinen Präferenzen soll die Agentur eine Informations-, Dokumentations- und Beratungsaufgabe zugunsten der Wirtschaftsfachleute und insbesondere der Einführer der Gemeinschaft sowie der Ausführer der Entwicklungsländer erfüllen.
- Im Bereich der Absatzförderung soll die Agentur die Durchführung der von der Kommission festgelegten und genehmigten Vorhaben und Aktionsprogramme sicherstellen.

Die Agentur sorgt erforderlichenfalls dafür, daß die Komplementarität in diesen beiden Bereichen gewährleistet wird.

Bei der Erfüllung der ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben arbeitet die Agentur eng mit den auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern spezialisierten Einrichtungen der Mitgliedstaaten zusammen und unterhält entsprechende Kontakte zu den interessierten Kreisen.

Artikel 3

Die Agentur wird von einem geschäftsführenden Direktor verwaltet, der von zwei Abteilungsleitern unterstützt wird.

Der geschäftsführende Direktor und die beiden Abteilungsleiter werden von der Kommission ernannt. Ihre Amtszeit ist auf drei Jahre befristet; die Wiederernennung ist zulässig. Der geschäftsführende Direktor und die beiden Abteilungsleiter können von der Kommission ihres Amtes enthoben werden.

Artikel 4

Der geschäftsführende Direktor ist der Kommission für die Verwaltung der Agentur verantwortlich. Bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit handelt der geschäftsführende Direktor im Rahmen allgemeiner

und besonderer Weisungen der Kommission. Er unterliegt in allen Fällen der Kontrolle der Kommission und hat ihr Rechnung abzulegen. Der geschäftsführende Direktor vertritt die Agentur rechtlich.

Der geschäftsführende Direktor kann seine Befugnisse an die Abteilungsleiter oder an Mitglieder des Personals der Agentur delegieren.

Artikel 5

Der geschäftsführende Direktor wird durch einen Direktionsausschuß unterstützt, der sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt, die von der Kommission ernannt und aus ihren für die Einführung des Systems allgemeiner Präferenzen und die Maßnahmen der Handelsförderung zuständigen Dienststellen ausgewählt werden.

Der Direktionsausschuß hat die Aufgabe, dem geschäftsführenden Direktor der Agentur auf dessen Antrag oder von sich aus Stellungnahmen zu erteilen.

Der Direktionsausschuß tritt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Direktor mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Artikel 6

Der geschäftsführende Direktor leitet der Kommission spätestens am 31. März jeden Jahres den Voranschlag der Verwaltungskosten der Agentur für das folgende Jahr zu. Dieser Voranschlag mit Angabe des Personalbestands wird von der Kommission zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften dem Rat zugeleitet.

Jedes Jahr wird ein zur Finanzierung der Verwaltungskosten der Agentur bestimmter Zuschuß als besonderer Haushaltsansatz in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Der geschäftsführende Direktor stellt die Einnahmen und Ausgaben vor Beginn des Haushaltsjahres fest, wobei er sie an den von der Haushaltsbehörde zugewiesenen Zuschuß anpaßt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – En 18/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 7

Die jährlichen Aktionsprogramme werden dem geschäftsführenden Direktor der Agentur von der Kommission mit dem Auftrag zugeleitet, sie sobald wie möglich nach der Feststellung des Haushaltsplans der Gemeinschaften durchzuführen.

Vorhaben, die nicht in den jährlichen Aktionsprogrammen erfaßt sind, werden dem geschäftsführenden Direktor der Agentur jeweils nach ihrer Genehmigung zugeleitet. Die Mittel für die Finanzierung der Interventionsausgaben der beiden Abteilungen der Agentur werden von der Kommission bei der Übermittlung jedes einzelnen Programms des Vorhabens festgesetzt.

Artikel 8

Der geschäftsführende Direktor erstellt spätestens zum 31. März jeden Jahres den jährlichen Gesamtbericht über die Tätigkeiten und die Finanzlage der Agentur im abgelaufenen Jahr und unterbreitet ihn nach Stellungnahme des Direktionsausschusses der Kommission.

Artikel 9

Die Übersicht über das Vermögen und die Schulden, der die Rechnung beigelegt ist, wird jährlich zum 31. Dezember erstellt. Sie wird spätestens am 1. März dem Kontrollausschuß gemäß Artikel 206 des Vertrages vorgelegt, der über die Rechnung der Agentur Bericht erstattet.

Der geschäftsführende Direktor erstellt jedes Jahr einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr.

Die Kommission, der die Übersicht über das Vermögen und die Schulden, die Rechnung, der Bericht des Kontrollausschusses und der Bericht des geschäftsführenden Direktors spätestens am 1. Mai vorgelegt werden, erteilt dem Direktor Entlastung.

Die vorgenannten Dokumente werden der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres beigelegt und gemäß Artikel 206 Abs. 4 des Vertrages jährlich von der Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unterbreitet.

Artikel 10

Die Bestimmungen betreffend das Personal der Agentur werden dem Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 11

Der geschäftsführende Direktor, die beiden Abteilungsleiter sowie die anderen Mitglieder des Personals und alle an der Tätigkeit der Agentur beteiligten Personen sind verpflichtet, auch nach Beendi-

gung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Artikel 12

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Agentur Anwendung.

Artikel 13

Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag enthalten ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch die Agentur oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Der Gerichtshof ist für Urteile in Streitfällen über die Wiedergutmachung solcher Schäden zuständig.

Artikel 14

Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung der Agentur kann durch jeden Mitgliedstaat durch die Mitglieder des Direktionsausschusses der Agentur oder durch jeden unmittelbar und persönlich betroffenen Dritten zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit der Kommission unterbreitet werden. Die Kommission muß binnen 15 Tagen ab dem Zeitpunkt befaßt werden, zu dem der Betreffende von der angefochtenen Handlung Kenntnis erhalten hat. Die Kommission entscheidet binnen einem Monat. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als stillschweigend abgelehnt.

Artikel 15

Die Kommission ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen für die Errichtung und das Funktionieren der Agentur und ihrer Organe zu treffen. Die Ausgaben für die Ersteinrichtung werden in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingestellt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

A. Erster Teil: Interventionsmittel

Schaffung einer Europäischen Agentur für die handelspolitische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

1. Stelle im Haushaltsplan
Neu einzurichtende Stelle.
2. Bezeichnung der Stelle im Haushaltsplan
Zuschuß für die Betriebskosten der Europäischen Agentur für die handelspolitische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern
3. Rechtsgrundlage
Artikel 113 und 235 EWG-Vertrag
4. Beschreibung, Ziel und Begründung des Vorhabens
Die vorgeschlagene Agentur hat den Auftrag, Aufgaben durchzuführen, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern durch konkrete Maßnahmen im Bereich allgemeiner Präferenzen und der Absatzförderung beitragen sollen.
5. Mittel
 - 5.0 Mehrjähriger Ausgabenplan
1977: 760 000 RE
1978: 870 000 RE
 - 5.1 Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel im kommenden Haushaltsjahr
Die Mittel werden, da es sich um Betriebskosten handelt, während des Haushaltsjahres gebunden. Die Agentur müßte Anfang 1977 ihre Tätigkeit aufnehmen und wird 1978 ihren normalen Arbeitsrhythmus erreichen.
 - 5.2 Berechnungsweise
Für Büromaterial und Miete wurden die Ausgaben auf der Grundlage der in Brüssel 1976 geltenden Preise berechnet.
Für das Personal wurden die Gehälter auf der Grundlage der in der Privatwirtschaft für ähnliche Stellen vorgesehenen Gehälter ermittelt und durch Auslandszulagen ergänzt.
6. Vorgesehenes Kontrollsystem
Das Kontrollsystem ist in der Finanzverordnung vom 25. April 1973 vorgesehen.

B. Zweiter Teil: Zusätzliche Angaben für ein neues Vorhaben

7. Gesamtkosten des Vorhabens während der voraussichtlichen Gesamtdauer (in RE)
Die Betriebskosten der Agentur werden im ersten Jahr 1 050 000 RE betragen. Das Vorhaben wird danach fortgesetzt; jedoch ist es nicht möglich, die Gesamtkosten des Vorhabens vorauszusehen.

8. Angaben über Personal und Verwaltungsmittel, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind

Die Maßnahme wird getroffen, ohne Auswirkungen auf das gegenwärtige Personal der Kommissionsdienststellen zu haben und erfordert keine zusätzlichen Verwaltungsmittel für die Kommission.

9. Finanzierung des Vorhabens

Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Begründung

I. Einleitung

Am 30. April 1974 hat der Rat die beiden Entschlüsse über die Verbesserung des Schemas allgemeiner Präferenzen (S.A.P.) bzw. über die Finanzierung besonderer Maßnahmen der technischen Hilfe auf dem Gebiet der Exportförderung zugunsten der nicht assoziierten Entwicklungsländer durch Bereitstellung von Mitteln in den Haushaltsplan der Gemeinschaften angenommen. Im übrigen sei hier auf die im Rahmen der Anwendung des Abkommens von Lomé vorgesehenen Maßnahmen zur Absatzförderung hingewiesen.

Später bekräftigte der Rat in einer weiteren Entschließung vom 3. März 1975 seinen Willen, die allgemeinen Präferenzen stetig und fortschreitend zu verbessern, und zwar vor allem durch verstärkte Ausnutzung des Gemeinschaftsschemas aufgrund besserer Unterrichtung der begünstigten Entwicklungsländer. In diesem Zusammenhang ist der Gedanke zu sehen, eine Agentur einzurichten, die unter anderem die Aufgabe hätte, zu einer besseren Ausnutzung der allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft beizutragen. Dieser Gedanke fand sogleich Unterstützung beim Europäischen Parlament (das sich 1974 und 1975 eingehend mit dieser Frage befaßte), beim Wirtschafts- und Sozialausschuß (in einer Stellungnahme vom 15. September 1975), so dann bei den Regierungen der Neun (vergl. Bericht

von Herrn di Martino in Anhang II) und schließlich natürlich bei den begünstigten Ländern selbst.

II. Art der neuen Aufgaben

Auf dem Gebiet der allgemeinen Präferenzen wollen die einzelstaatlichen Verwaltungen durch umfangreiche Dokumentation, Information und Beratung aller Beteiligten die Anwendung des S.A.P. qualitativ und quantitativ verbessern. Hierbei sollen vier Ziele angestrebt werden:

- vereinfachte Anwendung für die Entwicklungsländer, die mit dem komplizierten Gemeinschaftschema fertig werden müssen;
- eine besser auf die ganze Gemeinschaft verteilte und quantitativ erweiterte Anwendung bei gleichzeitiger Abstimmung auf die strukturelle und konjunkturelle Entwicklung der von dem S.A.P. betroffenen Wirtschaftssektoren in der Gemeinschaft;
- eine besser auf die begünstigten Länder verteilte Anwendung;
- eine für die Exporteure der Entwicklungsländer besonders in finanzieller Hinsicht vorteilhaftere Anwendung.

Einige Zahlen geben über die Situation genaueren Aufschluß:

Jahr	Möglichkeiten im Rahmen des S.A.P.	Ausnutzung	v. H.
1974	3250 Mio RE	2100 Mio RE	65
1975	3680 Mio RE	2540 Mio RE	67
1976	4600 Mio RE	2700 – 3000 Mio RE ¹⁾	59 – 65
1977	6470 Mio RE	3000 – 3500 Mio RE ¹⁾	46 – 54

Eine genauere Analyse würde zeigen, daß sich der Rückgang der Ausnutzungsquote vor allem auf den Bereich der nicht empfindlichen Waren konzentriert, und daß die Einfuhren im Rahmen des S.A.P. bei den sensiblen und quasi-sensiblen Waren ständig zunehmen.

Die neuen Aufgaben, bei denen es sich ausschließlich um technische Arbeiten und Ausführungsarbeiten handelt, werden somit darin bestehen, das S.A.P. durch die Förderung günstigerer Auswirkungen auf die Entwicklungsländer bei gleichzeitiger besserer Anpassung an die Wirtschaft der Gemeinschaft zu untermauern. Da sich die Tätigkeit der Agentur vor allem an die Unternehmer des Privatsektors richtet, müssen die neuen Aufgaben entsprechend den in der Privatwirtschaft üblichen Verfahren und Normen gestellt, ausgeführt und überwacht werden.

Zu diesen Aufgaben gehört die Zusammenstellung und Bearbeitung eines äußerst umfangreichen Zahlungsmaterials. Die Arbeiten erstrecken sich auf alle Waren des Agrarsektors und des gewerblichen Bereichs (2429 Tariflinien, die unter das Schema 1977 fallen). Diese Informationen stehen allen tatsächlichen und potentiellen Benutzern der Präferenzen in der Gemeinschaft und in den begünstigten Drittländern zur Verfügung. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Verbreitung der Dokumentation, der Übermittlung von Informationen und der Beratung erfordern natürliche Verfahren, die der „Besonderheit“ des Präferenzsystems der Gemeinschaft und den komplizierten Regeln für seine Anwendung Rechnung tragen.

¹⁾ Schätzung

Es handelt sich somit um eine zusätzliche Aufgabe, die sich aber von den nachstehend beschriebenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Absatzförderung deutlich unterscheidet.

Auf dem Gebiet der Absatzförderung führt die Durchführung der Aktionsprogramme zur Absatzförderung zugunsten der 46 AKP-Staaten sowie zugunsten der anderen Entwicklungsländer in steigendem Maße zu erheblicher Mehrarbeit, wobei ein umgehenderes Tätigwerden der Kommissionsdienststellen erforderlich wird.

Jedoch sind die zu erfüllenden zusätzlichen neuen Aufgaben wegen der gebotenen Schnelligkeit ihres operationellen und kommerziellen Charakters bei direkter und ständiger Verbindung mit der Privatwirtschaft und mit den Verwaltungs- und Finanzverfahren der Gemeinschaft immer schwerer vereinbar.

Hier ist nämlich zu bemerken, daß die Termine zahlreicher Maßnahmen zur Absatzförderung von unabhängigen Organisationen festgesetzt werden und nicht abgeändert werden können. Daraus folgt, daß die Vorarbeiten für diese Maßnahmen innerhalb verbindlicher und im allgemeinen kurzer Fristen unter Mitarbeit zahlreicher Personen oder Gesellschaften in den Entwicklungsländern wie auch in der Gemeinschaft ausgeführt werden müssen und daß daher die Postwege eines Verwaltungsapparats und die ihm eigenen Entscheidungsverfahren schlecht mit der Art der zu erledigenden Aufgaben zu vereinbaren sind.

Die Erfahrung zeigt, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen für eigene Erzeugnisse auf Auslandsmärkten auf ähnliche Schwierigkeiten gestoßen sind; sie haben dieses Problem gelöst, indem sie spezialisierte halbstaatliche Einrichtungen geschaffen haben, die das Instrument zur Durchführung der in den Außen-, Wirtschafts- und Außenhandelsministerien entwickelten und beschlossenen Politik darstellen.

Diese auf nationaler Ebene erprobten Lösungen haben die nachfolgenden Überlegungen weitgehend beeinflusst.

III. Schaffung einer Gemeinschaftsagentur

Die oben erläuterten funktionellen Anforderungen, die zwar bei dem S.A.P. und der Absatzförderung verschieden sind, aber doch parallel laufen und in mancher Hinsicht komplementär sind, ergeben sich zweifellos aus der Erweiterung der Gemeinschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern. Sie erfordern eine zweckmäßig aufgebaute Dienststelle, die der Aufsicht und der Verantwortung der Kommission unterstellt und ausschließlich damit befaßt ist, alle Aufgaben im Zusammenhang mit den oben erwähnten Maßnahmen, Programmen und Vorhaben durchzuführen.

Diese Dienststelle könnte in Form einer „Gemeinschaftsagentur“ eingerichtet werden und gleichzeitig für das S.A.P. und die Absatzförderung zuständig sein. Diese Agentur wird der Verantwortung und der Aufsicht der Kommission unterstellt. Aus praktischen Erwägungen wird sie ihren Sitz in unmittelbarer Nähe der Kommissionsdienststellen und der Handelsvertretungen bzw. der diplomatischen Vertretungen der Entwicklungsländer haben.

Die vorgeschlagene Agentur soll in erster Linie mit den Fachkreisen der Privatwirtschaft zusammenarbeiten. Daraus ergibt sich, daß ihre Arbeitsmethoden und ihr Personal diesem Erfordernis angepaßt sein müssen. Die dieser Agentur zufallenden Aufgaben sind daher Aufgaben, die per Definition nicht von Beamten der Kommission wahrgenommen werden können, die durch ein Statut gebunden sind und dem Gebot der Zurückhaltung unterliegen.

IV. Beschreibung und Verteilung der Aufgaben

Die Agentur, deren Einrichtung hier vorgeschlagen wird, hat die Aufgabe, Arbeiten durchzuführen, die dazu dienen, die Zielsetzungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern zu verwirklichen, und zwar durch konkrete Maßnahmen in zwei verschiedenen, aber einander ergänzenden Bereichen: Ausnutzung des S.A.P. und Absatzförderung.

Infolge dieser Doppelfunktion hat die Agentur zwei voneinander getrennte Arbeitsbereiche, von denen der eine für das S.A.P. und der andere für die Absatzförderung zuständig ist. Die in diesen Arbeitsbereichen anfallenden Aufgaben werden nachstehend im einzelnen erläutert:

1. Die Abteilung „Allgemeine Präferenzen“ übernimmt dreierlei Aufgaben (siehe Anlage I A):
 - a) Dokumentation über das S.A.P.
 - Erarbeitung und Auswertung von Karteien (Einführer, Ausführer . . .);
 - Statistische Erhebung der Auswirkungen des S.A.P. auf den Ausfuhrhandel sowie auf den europäischen Einfuhrhandel anhand dieser Karteien;²⁾
 - Faktische Erhebung, die auf dem Vergleich und der Entwicklung der unter das S.A.P. fallenden Einfuhren in den einzelnen Gebländern beruht.

²⁾ Die Kommission ist damit beschäftigt, die geeignetsten Mittel zu prüfen, mit denen die Agentur auf dem Gebiet der Statistik und der Datenverarbeitung ihre Ziele erreichen kann. Sie wird dem Rat das Ergebnis dieser Prüfung in Kürze mitteilen.

b) Information

- Jährliche Veröffentlichung eines Handbuchs über das S.A.P. in den Amtssprachen der Gemeinschaft, in spanischer und wenn möglich in arabischer Sprache;
- Fortschreibung der Restmengen aller überwachten Plafonds und der zu diesen Plafonds gehörigen Länderhöchstmengen zur Unterrichtung der Ein- und Ausfuhrer;³⁾
- Vorbereitung von Zusammenkünften der Benutzer des S.A.P.

c) Beratung der Benutzer des S.A.P. und der gewerblichen Wirtschaft der Entwicklungsländer:

- über die Auswirkungen der Präferenzvorteile auf abzuschließende Handelsverträge;
- anhand der faktischen Marktbilanzen für einzelne Wirtschaftszweige oder Waren in der Gemeinschaft.

2. Die Abteilung „Absatzförderung“ wird mit der technischen Vorbereitung der Durchführung der nachstehend genannten Maßnahmen gemäß den von der Kommission aufgestellten Programmen und nach den einschlägigen Verfahren für den E.E.F. oder den Gesamthaushalt beauftragt (siehe Anlage I B).

a) Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Teilnahme an Handelsveranstaltungen

- Vorbereitung von Messen und „Handelswochen“ in Europa und in den Entwicklungsländern.

b) Vorbereitung von Handelsmissionen und Seminaren

- Missionen europäischer Einkäufer in den Entwicklungsländern;
- Missionen von Herstellern aus den Entwicklungsländern in Europa und im Rahmen dieser Handelsmissionen Veranstaltung von Informationsseminaren in den Mitgliedstaaten zur Einführung in die Verkaufstechnik und andere spezifische Gebiete.

c) Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildung und technischen Hilfe

- Durchführung von Ausbildungspraktika für Personen, die von den Regierungen der Entwicklungsländer in den öffentlichen mit der Förderung des Außenhandels und der Handelsvertretung im Ausland beauftragten Stellen eingesetzt worden sind.
- Entsendung von Sachverständigen für technische Hilfe bei der Schaffung von Einrichtungen (z. B. Außenhandelszentren) oder zur Unterstützung der Behörden bei

der Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Steigerung der Ausfuhr. Entsendung von Sachverständigen für eine bessere Ausrichtung der Produktion auf den Marktbedarf (Qualität, Design usw.);

- Anfertigung von Markt- und Absatzstudien für bestimmte Waren und ständige Aktualisierung dieser Studien;
- Verbreitung aller nötigen Handelsinformationen, vor allem im Rahmen von Handelsveranstaltungen. Herausgabe von technischen Informationsblättern, Fachbroschüren, Berufsverzeichnissen usw.

Die Agentur wird aufgrund der Aufgabenentwicklung die Möglichkeit erhalten, von der Kommission festgelegte Aufgaben an Studienbüros und qualifizierte Sachverständige zu übertragen, um eine unangemessene Personalerhöhung zu vermeiden.

V. Art der Agentur

Die Agentur wird in Form einer europäischen Agentur mit Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie errichtet, die der Kontrolle der Kommission unterstellt ist (s. Statut im Verordnungsvorschlag).

Sie übt ihre Tätigkeit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aus, erhält die Unterstützung ähnlicher Stellen der Mitgliedstaaten und steht bei Bedarf in direkter Verbindung mit:

- den Büros zur Förderung des Außenhandels der Entwicklungsländer;
- den Handels- oder Wirtschaftsvertretungen der Entwicklungsländer;
- den privatwirtschaftlichen Verbindungsstellen zwischen den Mitgliedstaaten und den Entwicklungsländern (Handelskammern usw.);
- dem Privatsektor, vor allem dem Handel.

VI. Aufbau der Agentur

Die Agentur wird von einem geschäftsführenden Direktor geleitet, dem zwei Abteilungsleiter unterstehen. Der geschäftsführende Direktor und die beiden Abteilungsleiter werden von der Kommission ernannt.

Die Personalstruktur soll so wenig wie möglich nach Gesichtspunkten der Verwaltungshierarchie gestaltet werden, um den Arbeitsanforderungen des Privatsektors entsprechen zu können. Es handelt sich demnach um mittleres Management (zwei Stufen) und Sekretariatspersonal (zwei Stufen).

³⁾ Die Kommission ist damit beschäftigt, die geeignetsten Mittel zu prüfen, mit denen die Agentur auf dem Gebiet der Statistik und der Datenverarbeitung ihre Ziele erreichen kann. Sie wird dem Rat das Ergebnis dieser Prüfung in Kürze mitteilen.

Der Aufbau der Abteilung „Allgemeine Präferenzen“ der Agentur fußt auf dem Grundsatz einer eng verbundenen Verteilung der horizontalen (Warengruppen) und vertikalen (Einfuhrmärkte, begünstigte Länder, Geberländer) Zuständigkeiten. Diese Abteilung umfaßt zwei Gruppen (s. Anlage I A).

Die Abteilung „Absatzförderung“ umfaßt drei Gruppen, die jeweils für ein großes Tätigkeitsfeld auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Absatzförderung zuständig sind (s. Anlage I B).

Die beiden Abteilungen verfügen über einen gemeinsamen Dienst, dem die Verwaltungsaufgaben und die Buchhaltung obliegen.

Der vorgesehene Personalbestand ist in Anlage I C aufgeführt.

VII. Finanzierung der Agentur

Die Betriebskosten der Agentur werden unabhängig von verschiedenen Einkünften durch einen jährlichen Zuschuß zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften finanziert.

Spätestens am 31. März jeden Jahres erstellt die Agentur einen Betriebskostenvoranschlag für das folgende Rechnungsjahr und legt ihn der Kommission zur Genehmigung vor. Ein Voranschlag für 1977 findet sich in Anlage I D.

Anhang I

Beschreibung und Verteilung der Aufgaben der Abteilung „Allgemeine Präferenzen“ und der Abteilung „Absatzförderung“**A. Abteilung „Allgemeine Präferenzen“**

Die Abteilung „Allgemeine Präferenzen“ der Agentur wird nach Weisungen der Kommission sowie unter deren Kontrolle und Verantwortung drei Arten von Exekutivaufgaben ausführen.

1. Dokumentation

Die Dokumentationsarbeit beinhaltet die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen für eine bessere Kenntnis der Rolle des Systems allgemeiner Präferenzen in Handel und Wirtschaft.

Für diese Aufgabe wird die Abteilung „Allgemeine Präferenzen“ sich auf die von ihr anzulegenden Karteien stützen:

- eine Kartei der Einführer, die das Präferenzsystem in Anspruch nehmen, bzw. von der Präferenzregelung betroffen sind (auf ausdrücklichen Wunsch der begünstigten Länder);
- eine Kartei der Ausführer in den begünstigten Ländern, die das Präferenzsystem in Anspruch nehmen bzw. von der Präferenzregelung betroffen sind (auf Wunsch der Einführer);
- die von dieser Abteilung gemachten faktischen Erhebungen über die Auswirkungen des Präferenzsystems auf den Einfuhrhandel der Industrieländer und auf den Ausfuhrhandel der begünstigten Länder.

2. Information

Die Abteilung „Allgemeine Präferenzen“ hat vor allem die Aufgabe, zu Beginn jedes Kalenderjahres ein Handbuch über das System allgemeiner Präferenzen der Gemeinschaft in allen Amtssprachen der Gemeinschaft sowie in Spanisch und Arabisch zu veröffentlichen. In diesem Handbuch werden die zahlreichen Verordnungen und Entscheidungen, die jährlich das Schema der allgemeinen Präferenzen regeln, zu einer vereinfachten, aber vollständigen und genauen Gebrauchsanweisung umgearbeitet, die allen Benutzern (Einführern und Ausführern) zugänglich ist.

Die zweite Aufgabe besteht darin, für Ein- und Ausführer ständig Angaben über die laufend berichtigten Restmengen der einzelnen Überwachungsplafonds und der mit diesen Plafonds zusammenhängenden Länderhöchstmengen (sowie nach Möglichkeit aller Zollkontingente mit ihren nationalen Quoten) zur Verfügung zu halten.

3. Beratung

In einer ersten Phase kann die Abteilung „Allgemeine Präferenzen“ den Benutzern des Präferenzsystems auf beiden Seiten die in den vorerwähnten Einführer- und Ausführerkarteien enthaltenen Angaben (mit begleitenden Kommentaren, die sich auf eingehende und faktische Erhebungen stützen) zur Verfügung stellen.

Außerdem sollen Gelegenheiten zu Zusammenreffen geboten und Tagungen mit der notwendigen Infrastruktur veranstaltet werden. Schließlich soll jeder Ausführer auch die Möglichkeit haben, sich in Einzelfällen genaue Angaben über den Umfang der Zollvorteile des Präferenzsystems zu verschaffen, die bewertet werden könnten, um den Abschluß von Kaufverträgen zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Dreiteilung des Aufgabenbereichs würde das zukünftige Personal der Abteilung „Allgemeine Präferenzen“ vorbehaltlich organisatorischer Entscheidungen des zukünftigen geschäftsführenden Direktors der Agentur mit den im folgenden kurz skizzierten Aufgaben betraut:

Drei Leitgedanken liegen der Aufgabenverteilung zugrunde:

- die Personalstruktur wird so wenig wie möglich nach Gesichtspunkten der Verwaltungshierarchie gestaltet, um den Arbeitsanforderungen der Privatwirtschaft angepaßt zu sein; die Abteilung wird im wesentlichen aus Gruppenleitern, Sachbearbeitern und Büropersonal bestehen, die aufgrund ihrer Befähigung und Erfahrung auf dem Gebiet des internationalen Handels eingestellt werden;
- die Arbeit im Team und unter gemeinsamer Verantwortung wird die Regel sein, damit vermieden wird, daß ein zeitweiliger Ausfall die Funktionsfähigkeit der Abteilung lahmlegt, insbesondere bei der Zusammenstellung und Verbreitung der Angaben über die Ausnutzung des Präferenzsystems;
- die Zuständigkeitsbereiche werden horizontal (Warengruppen) und vertikal (Einfuhrmärkte, begünstigte Länder, Geberländer) gegliedert.

Die Ausführung der Arbeiten wird zwei Gruppen übertragen, die jeweils besondere Zuständigkeiten haben.

1. Die erste Gruppe ist eine Orientierungs- und Verbindungseinheit. Ihre Aufgabe umfaßt

- die Synthese der Ausnutzung des Systems allgemeiner Präferenzen auf der Ebene der Warengruppen, der Märkte der Mitgliedstaaten und der begünstigten Länder;
 - die Verbindung zu den Dienststellen der Kommission;
 - die Ausarbeitung des Handbuchs über das System allgemeiner Präferenzen;
 - die Verbindung zu anderen Organisationen dieser Art, den Einführern und den betroffenen Industrien in den Mitgliedstaaten und den begünstigten Ländern;
 - die Veranstaltung der Tagungen der Benutzer des Präferenzsystems;
 - Untersuchungen und Beratung über die Ausnutzung des Systems allgemeiner Präferenzen.
2. Der Aufgabenbereich der zweiten Gruppe umfaßt die Zusammenstellung von sektoralen Informationen und die Durchführung von Analysen. Diese Gruppe ist in drei Sachgebiete gegliedert, die den drei Hauptanwendungsgebieten des Präferenzsystems entsprechen:
- Landwirtschaftliche Erzeugnisse (1 – 24 des Gemeinsamen Zolltarifs), einschließlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten; Märkte des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks;
 - Textilwaren und gewerbliche Waren im Rahmen von Zollkontingenten und Hybridplafonds; Märkte Frankreichs und Italiens;
 - quasiempfindliche gewerbliche Waren im Rahmen der Überwachungsregelung und nichtempfindliche Waren; Märkte Deutschlands und der Benelux-Länder.

Die Gruppe stützt sich bei ihren Analysen auf die Karteien der das Präferenzsystem in Anspruch nehmenden Einführer bzw. der das Präferenzsystem in Anspruch nehmenden Ausführer der begünstigten Länder. Sie übernimmt die Aufbereitung der statistischen Daten über das System allgemeiner Präferenzen in den drei vorgenannten Bereichen und erarbeitet Fachinformationen über die einzelnen Erzeugnisse.

B. Abteilung „Absatzförderung“

Die Abteilung „Absatzförderung“ übernimmt aufgrund von Weisungen der Kommission und unter deren Aufsicht alle Ausführungsarbeiten im Zusammenhang mit den Absatzförderungsprogrammen und -projekten, die von der Kommission zugunsten der assoziierten und nichtassoziierten Entwicklungsländer beschlossen werden.

Die Ausführung dieser Aufgaben wird drei Fachgruppen übertragen, die jeweils für einen Bereich zuständig sind, der besondere Kompetenzen erfordert.

1. Die erste Gruppe ist zuständig für die Teilnahme der Entwicklungsländer an den Handelsveranstaltungen, die in den Gemeinschaftsprogrammen zugunsten der assoziierten und nichtassoziierten Entwicklungsländer vorgesehen sind. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - die Kontakte zu den Leitungen der Ausstellungen und Fachmessen im Hinblick auf die Auswahl und Reservierung von Ausstellungsraum;
 - die Kontakte zu den Kaufhäusern im Hinblick auf die Veranstaltung von „Werbewochen“ für ein oder mehrere Entwicklungsländer;
 - die Kontakte zu den Dienststellen und Ämtern für Absatzförderung in den Entwicklungsländern zur Festlegung der Einzelheiten ihrer Teilnahme: Fläche der Ausstellungsstände, Art der Standgestaltung, Auswahl der Materialien, Innenausstattung, Werbedekoration, zusätzliche Ausrüstung, ausgestellte Waren (Menge, Volumen usw.);
 - die Kontakte zu den Fachorganisationen im Hinblick auf die organisatorische Gestaltung der Teilnahmen sowie mit den Nachrichtenmedien zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Teilnahmen;
 - die Kontakte zu den Berufsorganisationen in Europa und in den Entwicklungsländern zur Vorbereitung von Tagungen der Branchenvertreter anlässlich von Ausstellungen und Messen zur Verbesserung der gegenseitigen Unterrichtung der Wirtschaftssubjekte;
 - die Vorbereitung der Tagungen (Säle, Organisation und Sekretariat);
 - das Mieten von Ausstellungsraum auf Messen und in Kaufhäusern;
 - die Vorbereitung der Ausschreibungen bzw. Angebotseinholungen für den Bau der Ausstellungsstände;
 - der Bau der Stände;
 - die Beurteilung der Ergebnisse der Teilnahme der Entwicklungsländer an den Handelsveranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Verkaufserfolge sowie der Verbesserung der Qualität der Teilnahmen.
2. Die zweite Gruppe wird mit der Organisation von Handelsmissionen betraut. Die Aufgaben umfassen:
 - Untersuchungen in Verbindung mit den europäischen Berufsorganisationen über Missionen europäischer Einkäufer in den Entwicklungsländern;

- Fühlungnahme mit Absatzförderungsstellen in den Entwicklungsländern im Hinblick auf die Organisation solcher Missionen an Ort und Stelle;
 - Verhandlungen mit den Berufsorganisationen über Art und Höhe der Beteiligung der Gemeinschaft;
 - Kontakte zu den öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Gemeinschaft bei der Organisation dieser Missionen in den Mitgliedstaaten behilflich sein können;
 - Kontakte zu den Reisebüros für die materielle Vorbereitung der Missionen;
 - die Beurteilung der kommerziellen Ergebnisse dieser Missionen in Verbindung mit den beteiligten Organisationen.
3. Die dritte Gruppe übernimmt Ausbildungsaktionen im Bereich des Handels und der technischen Hilfe. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:
- die Untersuchung und Vorbereitung von Seminaren in den Entwicklungsländern über Probleme des „marketing“ und des Welthandels;
 - die Fühlungnahme mit Gesellschaften und Personen, die Lehrgänge, Konferenzen, Fallstudien, Gruppengespräche usw. durchführen könnten;
 - die Prüfung der von den Entwicklungsländern eingereichten Anträge auf technische Hilfe im Bereich des „marketing“ und der Absatzförderung (Probleme der Qualität, der Aufmachung, der Verpackung, des Transports, der Handelsvertretungen, des „Design“ usw.) sowie Gespräche mit den Vertretern der Entwicklungsländer, die eine „job description“ wünschen, und schließlich die Beurteilung der Ergebnisse dieser Maßnahmen anhand von Berichten der Personen oder Gesellschaften, mit denen Verträge geschlossen worden sind;
 - Marktuntersuchungen und Marktforschung sowie ganz allgemeine Informations- und Dokumentationsmaßnahmen im kommerziellen Bereich;

- die Durchführung aller von der Kommission zugunsten eines oder mehrerer Entwicklungsländer beschlossenen Absatzförderungsmaßnahmen. Es handelt sich im allgemeinen um „Werbekampagnen“ für ein Erzeugnis auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten;
- die Prüfung der von den Entwicklungsländern mit Hilfe der Gemeinschaft erstellten Handelsdokumentation in Verbindung mit diesen Ländern sowie die Teilnahme an der Erstellung von technischen Merkblättern, Fachbroschüren sowie anderer Fachdokumentationen.

C. Das Personal der Agentur

Das Personal setzt sich wie folgt zusammen:

Führungskräfte	8
Sachbearbeiter	10
technischer Angestellter	1
Verwaltungsangestellter/	
Buchhalter	1
Sekretariatspersonal	12
Hilfskräfte	2
	34

Nach Auffassung der Kommission entspricht das vorgesehene Personal von 34 Personen den Aufgaben der Agentur, so wie sie beschrieben wurde. Die Einstellung des Personals erfolgt schrittweise mit dem jeweiligen Anlaufen der verschiedenen Dienste der Agentur und der Entwicklung ihrer Tätigkeiten.

D. Geschätzter Umfang der voraussichtlichen Ausgaben

I. Ausgaben für die Ersteinrichtung	180 000 RE
II. Betriebsausgaben	120 000 RE
III. Personalausgaben	750 000 RE
	1 050 000 RE

Anhang II

Bericht über die Errichtung der Agentur für Dokumentation, Untersuchungen und Beratung im Bereich der allgemeinen Zollpräferenzen

Auf Grund eines Vertrages mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat der Unterzeichnete für die Rechnung der Kommission die folgende Aufgabe im Hinblick auf die Errichtung der Agentur für Dokumentation, Untersuchungen und Beratung im Bereich der allgemeinen Zollpräferenzen ausgeführt:

- Identifizierung der Probleme, die sich für die gewerbliche Wirtschaft und die Einführerverbände im Zusammenhang mit den allgemeinen Präferenzen stellen, und Sondierung der Auffassungen der nationalen Verwaltungen über die Tätigkeiten, die diese Agentur übernehmen soll;
- Unterbreitung zweckdienlicher Vorschläge für den Aufgabenbereich dieser Agentur und ihr Funktionieren.

In diesem Bericht sind die Ergebnisse der dem Unterzeichneten übertragenen Aufgabe dargelegt.

Vorbemerkung

Bereits bei den ersten Demarchen hat es sich als notwendig erwiesen, auch mit den durch das Präferenzsystem der Gemeinschaft begünstigten Ländern Gespräche zu führen, um ihren Bedarf und ihre Wünsche richtig zu identifizieren. Mit Zustimmung der Generaldirektion I sind solche Sondierungsgespräche mit der für das „Projekt Seminare über allgemeine Präferenzen“ zuständigen Gruppe UNCTAD/UNDP sowie mit Vertretern Indiens (dieses Land hat als erstes den Gedanken der Agentur befürwortet und sich in der Folge für ihre Errichtung eingesetzt), der ASEAN und der zentralamerikanischen Länder geführt worden.

Dieser Bericht faßt in seinem ersten Teil die wichtigsten Grundgedanken zusammen, über die in den einzelnen Gruppen von Gesprächspartnern die weitgehendste Übereinstimmung bestand. Im zweiten Teil werden sodann die Aufgaben der Agentur als Ergebnis dieser Übereinstimmungspunkte dargelegt; abschließend werden noch einige Anregungen zum Funktionieren der Agentur gegeben.

1. Die Errichtung der Agentur: Die Auffassungen der einzelstaatlichen Verwaltungen und die Desiderata der Entwicklungsländer und der Privatwirtschaft in der Gemeinschaft

Von den einzelstaatlichen Verwaltungen wird die Notwendigkeit der Schaffung der Agentur inzwischen anerkannt. Die Agentur müßte das Schlüsselement der ergänzenden Maßnahmen zur Unterstützung der allgemeinen Präferenzen sein.

Die Agentur müßte vor allem für die Verbesserung der Ausnutzung des S.A.P. eingesetzt werden, d. h.:

- für eine für alle Begünstigten einfachere Anwendung (das Schema der allgemeinen Präferenzen ist sehr kompliziert);
- für eine besser verteilte (nach Möglichkeit auf die gesamte Gemeinschaft) und quantitativ verstärkte Nutzung, die zugleich der strukturellen und konjunkturellen Entwicklung der Wirtschaftsbereiche in der Gemeinschaft besser angepaßt ist (in den empfindlichen und quasi-empfindlichen Sektoren ist die Sättigungsschwelle für eine Verbesserung erreicht; die präferenzbegünstigten Einfuhren konzentrieren sich auf den ersten und – in geringerem Maße – den zweiten Sektor, während im Sektor der nicht empfindlichen Waren umfangreiche Einfuhrmöglichkeiten für große Produktserien bestehen);
- für eine besser auf die begünstigten Länder verteilte Nutzung (mehr als 50 v. H. der präferenzbegünstigten Einfuhren im empfindlichen und quasi-empfindlichen Sektor stammen aus fünf begünstigten Ländern);
- für eine für die Ausführer der Entwicklungsländer vorteilhaftere Anwendung (infolge einer mangelhaften Unterrichtung und des Fehlens einer angemessenen technischen Sicherheit der präferenzbegünstigten Einfuhren entstehen den Ausführern durch die Zollfreiheit kaum finanzielle Vorteile).

Die Agentur müßte daher so aufgebaut werden, daß sie dem Bedarf und den Wünschen der begünstigten Länder und ihrer regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse konkret entspricht. In dieser Hinsicht haben alle Gesprächspartner des Unterzeichneten einstimmig betont, daß die Errichtung der Agentur, deren Tätigkeit sich an nicht mit der Gemeinschaft assoziierte Länder richtet, vor allem ein politischer Schritt ist, der den Willen der Gemeinschaft bekundet, ihre Verantwortung gegenüber diesen Ländern zu erweitern, nachdem sie die Unterzeichnung und später die Anwendung des AKP/EWG-Abkommens von Lomé erfolgreich betrieben hat. Daher müßte der Valorisierung der Agentur besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese Valorisierung (insbesondere hinsichtlich der Wahl des Zeitpunkts und des internationalen Gremiums) müßte so erfolgen, daß die Gemeinschaft den größtmöglichen politischen Nutzen daraus ziehen kann.

Für die gewerbliche Wirtschaft ist die Konjunktur für neue Aktionen zugunsten des allgemeinen Präferenzsystems nicht sehr günstig. Zwar werden die

allgemeinen Präferenzen nicht in Frage gestellt, aber man spricht das Problem der – als mißbräuchlich bezeichneten – Ausnutzung des allgemeinen Präferenzsystems durch einige besonders wettbewerbsstarke Länder an. Es besteht Interesse an der Agentur als einem Instrument zur Mäßigung der präferenzbegünstigten Einfuhren, die vorrangig den bedürftigsten Entwicklungsländern vorbehalten werden müßten. Es wird anerkannt, daß die Agentur auf längere Sicht und unter gewissen Voraussetzungen sinnvoll bei der Erarbeitung von Umstellungsmaßnahmen, bei der Vorbereitung des Transfers bestimmter Tätigkeiten nach der südlichen Hemisphäre und bei der Ausarbeitung der Investitionspolitik der Unternehmen mitwirken kann.

Die Einführer halten die Agentur für notwendig. Die Internationale Vereinigung des Groß- und Außenhandels, der sowohl horizontale einzelstaatliche Organisationen als auch europäische Branchenorganisationen angehören, weist nachdrücklich auf die Unsicherheit der Wiedereinführung der Zölle hin, die dazu angetan ist, den Abschluß von Kaufverträgen zu behindern. Die Agentur müßte die damit verbundenen Schwierigkeiten lösen. Die Einführer sind sich der Bedeutung ihrer Aufgabe bewußt; von ihnen und den Verbrauchern hängt letzten Endes der Erfolg und die Tragweite des S.A.P. ab, vor allem in Zeiten schwieriger Wirtschaftskonjunktur. Die Agentur könnte ihnen helfen, indem sie ihnen die Möglichkeit gibt, die Exportfirmen der begünstigten Länder, ihre Ausführerzeugnisse und nicht zuletzt die Ausfuhrhemmnisse besser kennenzulernen.

Nach Ansicht mehrerer begünstigter Länder, die ziemlich repräsentativ sind (Indien, ASEAN, Zentralamerikanischer Gemeinsamer Markt), könnte die Agentur – deren seit langer Zeit angekündigte Errichtung nunmehr dringend wird – eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung der Ausnutzung des S.A.P. spielen. Die Frage der rechtlichen und technischen Sicherheit taucht immer wieder auf; wie sollen Industrialisierungsvorhaben durchgeführt werden (eines der drei konzertierten Ziele der allgemeinen Präferenzen), wenn die allgemeinen Präferenzen jederzeit, und zwar vollständig autonom und häufig auch willkürlich verringert oder sogar zurückgenommen werden können? Wie sollen Kaufverträge unter guten Bedingungen ausgehandelt werden, wenn die Ausführer nicht vorhersehen können, wann der Zollsatz wiedereingeführt wird? Das Fehlen einer ausreichenden Kenntnis des S.A.P. und ganz allgemein mangelnde Unterrichtung über die Märkte der EWG bringen die Ausführer der Entwicklungsländer in eine starke Abhängigkeit von den Einführern. Die Agentur hätte natürlich nicht die Aufgabe, politische Probleme zu lösen, wie z. B. die Laufzeit des S.A.P. und die rechtliche Sicherheit; sie könnte jedoch dazu beitragen, in der Praxis gewisse Schwierigkeiten zu mildern. Beispielsweise könnte sie eine gewisse technische Sicherheit schaffen, indem sie unter anderem den Ausführern dauernd

Angaben über den Stand der Ausschöpfung der einzelnen Kontingente (und der nationalen Quoten) sowie der einzelnen Plafonds zur Verfügung stellt, was gegenwärtig noch nicht möglich ist. Sie könnte für jedes Erzeugnis Angaben über die Entwicklung der Ausnutzung der Präferenzen und die Einfuhren in den vergangenen Jahren veröffentlichen, damit den Ausführern Anhaltspunkte für die Beurteilung der Marktdimensionen und des Wettbewerbs gegeben werden. Sie könnte vor allem eine nach Branchen gegliederte Zentralkartei aller Einführer aufstellen. Sie müßte jährlich die sehr komplexen Verordnungen über die Präferenzschemata in den gebräuchlichsten Sprachen veröffentlichen. Sie müßte ferner Zusammenkünfte der Benutzer des S.A.P. (Einführer und Ausführer und sogar Bewerber um Projekte der industriellen Zusammenarbeit) veranstalten (die Gesprächspartner des Unterzeichneten haben nachdrücklich auf das Problem des Simultandolmetschens hingewiesen, weil die Sprachfrage häufig ein Haupthindernis für die Entwicklung der Kontakte darstellt). Die Agentur würde schließlich den Ausführern die Möglichkeit geben, direkt die erforderlichen Angaben abzurufen, was die Aufgabe der Behörden der begünstigten Länder und insbesondere ihrer diplomatischen Missionen bei der Gemeinschaft erleichtern würde.

Für die Vertreter des UNCTAD-Sekretariats und insbesondere für die Gruppe UNCTAD/UNDP für das S.A.P.-Projekt wäre die Agentur ein wertvolles Instrument zur Förderung einer besseren Kenntnis des Präferenzsystems und vor allem seiner Auswirkungen, was eine bessere Nutzung der Präferenzen und eine bessere Lastenteilung unter den Geberländern erleichtern würde. Das UNCTAD-Sekretariat rechnet damit, daß andere Geberländer dem Beispiel der Gemeinschaft folgen werden. Es ist bereit, mit der Agentur in einem Erfahrungs- und Informationsaustausch zusammenzuarbeiten.

II. Vorschläge zum Aufgabenbereich der Agentur und zu ihrem Funktionieren

1. Aufgabenbereich der Agentur

Auf Grund der ermittelten Bedürfnisse und Wünsche müßten der Agentur zweierlei Aufgaben übertragen werden.

Dokumentation und Information

Die Agentur hätte vor allem die Aufgabe, zu Beginn jedes Kalenderjahres ein Handbuch über das System allgemeiner Präferenzen der Gemeinschaft in allen Amtssprachen der Gemeinschaft sowie in Spanisch zu veröffentlichen. In diesem Handbuch würden die zahlreichen Verordnungen und Entscheidungen, die jährlich das Schema allgemeiner Präferenzen regeln, zu einer vereinfachten, aber vollständigen und genauen Gebrauchsanweisung umgearbeitet, die allen Benutzern (Einführern und Ausführern) zugänglich ist.

Die zweite Aufgabe bestände darin, für Ein- und Ausführer ständig Angaben über die laufend berichtigten Restmengen der einzelnen, einer Überwachung unterliegenden Plafonds und der mit diesen Plafonds zusammenhängenden Länderhöchstmengen (sowie nach Möglichkeit aller Zollkontingente mit ihren nationalen Quoten) zur Verfügung zu halten.

Untersuchungen

Die Untersuchungsarbeit ist auf eine möglichst systematische Kenntnis der Rolle des S.A.P. in Handel und Wirtschaft gerichtet.

Zu diesem Zweck würde die Agentur drei Karteien anlegen und führen:

- eine Kartei der Einführer, die das Präferenzsystem in Anspruch nehmen bzw. von der Präferenzregelung betroffen sind (auf ausdrücklichen Wunsch der begünstigten Länder);
- eine Kartei der Ausführer in den begünstigten Ländern, die das Präferenzsystem in Anspruch nehmen bzw. von der Präferenzregelung betroffen sind (auf Wunsch der Einführer);
- eine vergleichende Kartei der Einfuhren der Gebirgsländer im Rahmen der allgemeinen Präferenzen.

Die Agentur würde Analysen und Untersuchungen über die Auswirkungen des Präferenzsystems auf den Importhandel der Industrieländer, auf den Exporthandel der begünstigten Länder und – anhand der verfügbaren Daten – auf die Wirtschaft der Entwicklungsländer durchführen.

Beratung

In einer ersten Phase könnte die Agentur ihre Beratungsaufgabe nicht voll übernehmen. Dies wäre erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn sie über das ausreichende Instrumentarium verfügt und auf Gemeinschaftsebene eine Reihe politischer Entscheidungen gefallen sind.

Der Spielraum der Agentur wird zu Anfang in ihrer Beratungstätigkeit etwas eingeengt sein. Sie würde zunächst den Benutzern des Präferenzsystems auf beiden Seiten die in den vorerwähnten Einführer- und Ausführekarteien enthaltenen Angaben (mit begleitenden Kommentaren, die sich auf eingehende Analysen stützen) zur Verfügung stellen. Sie würde ferner Gelegenheiten zu Zusammentreffen bieten und Tagungen mit der notwendigen Infrastruktur veranstalten. Schließlich sollte jeder Ausführer die Möglichkeit haben, sich in Einzelfällen genaue Angaben über den Umfang der Zollvorteile des Präferenzsystems zu verschaffen, die bewertet werden könnten, um den Abschluß von Kaufverträgen zu erleichtern.

Zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Agentur dann ihre Beratungstätigkeit ausdehnen auf:

- die Ausführer, indem sie die Absatzförderung für die in den Entwicklungsländern hergestellten gewerblichen Fertigwaren im Rahmen des S.A.P. fördert oder erleichtert;
- die gewerbliche Wirtschaft in den Entwicklungsländern, indem sie Analysen über die sektoralen Märkte oder sogar die Märkte für einzelne Waren in der Gemeinschaft durchführt und veröffentlicht;
- die gewerbliche Wirtschaft in der Gemeinschaft, indem sie Anhaltspunkte für die Beurteilung der Möglichkeiten einer Ausweitung ihrer Tätigkeit bzw. einer Niederlassung in den Entwicklungsländern liefert.

2. Funktionieren der Agentur

Die Agentur kann diese dreifache Aufgabe nur dann ausführen, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind.

Zunächst muß vom Aufbau der Agentur her dafür gesorgt werden, daß es sich um ein operationelles, leistungsfähiges und den Benutzern möglichst nahestehendes Instrument handelt. Sie darf weder eine Verwaltung noch ein Studienbüro sein, sondern muß als ein Dienstleistungszentrum gesehen werden, das den einschlägigen Wirtschaftskreisen zur Verfügung steht. Die der Kontrolle der Kommission unterstehenden Agentur müßte so autonom arbeiten können, daß sie in der Lage ist, sich ständig den Arbeitsbedingungen und Erfordernissen der betroffenen Wirtschaftskreise anzupassen. Die Agentur müßte den funktionellen Arbeitsstil der Privatwirtschaft übernehmen.

Schließlich müßte die Agentur mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden. Auf der Personalseite müßte ein schwerfälliger Aufbau vermieden werden; etwa zehn Führungskräfte, unterstützt von Sachbearbeitern und Sekretariatspersonal, müßten ausreichen. In materieller Hinsicht müßte eine ausreichende Infrastruktur mit EDV-Anlage und Sitzungssälen mit Simultandolmetschanlage geschaffen werden. Die Agentur müßte sicher sein, das statistische Ausgangsmaterial zu erhalten, insbesondere die Anrechnungen auf das S.A.P. (von den Dienststellen der Kommission bzw. den nationalen Verwaltungen).

Zu den Arbeitsmethoden der Agentur wäre schließlich zu sagen, daß man sich in den ersten Phasen auf die Dokumentations- und Informationsaufgaben beschränken müßte. Nur schrittweise und im Zuge des personellen und materiellen Aufbaus der Agentur könnte diese ihre Untersuchungs- und Beratungsmission übernehmen. Die Agentur müßte ständige Verbindung zu ähnlichen nationalen Zentren halten („Import Opportunities Office for the Developing Countries“ im Vereinigten Königreich, „Cen-

trum tot bevordering van de import uit ontwikkelingslanden" in den Niederlanden, „Bundesstelle für Außenhandelsinformation" in Deutschland usw.) und auch mit dem Gemeinsamen Internationalen Handelszentrum GATT/UNCTAD sowie mit dem UNCTAD-Sekretariat zusammenarbeiten. Die Verbreitung der Angaben über den Stand der Ausnutzung der Plafonds und Zollkontingente müßte sich zunächst vorwiegend an die Internationale Großhandelsvereinigung sowie an die Absatzförderungsinstitute der begünstigten Länder richten. Bei der Erstellung der beiden Karteien der Ein- und Ausfuhr müßte sich die Agentur auf die Erfahrungen des „Import Opportunities Office for the Developing Countries" stützen, das die Formel des „Company profile" verwendet, um die Unternehmen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, zu identifizieren.

Brüssel, den 10. Januar 1976

M. V. di Martino